

Nimmt ein/e ArbeitnehmerIn trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch und bleibt in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, so erhalten sowohl der/die ArbeitnehmerIn als auch der Betrieb eine einmalige Überbrückungsabgeltung.

Die Überbrückungsabgeltung gebührt ArbeitnehmerInnen ab dem Geburtsjahrgang 1957. Für Zeiten, in denen das Überbrückungsgeld ruht, kann keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden. Wird der Bezugszeitraum des Überbrückungsgeldes nicht rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Beginn) durch den/die ArbeitgeberIn verschoben, mindert dies die Überbrückungsabgeltung je um 5 Prozentpunkte. Eine Kombination der Überbrückungsabgeltung mit dem Überbrückungsgeld ist möglich, indem man das Überbrückungsgeld nicht für den maximal möglichen Zeitraum beantragt, sondern in der restlichen Zeit in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitet.

HÖHE DER ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

- ☐ Bis 31.12.2019 gebührt dem/der ArbeitnehmerIn eine einmalige Abgeltung in Höhe von 35% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes. Dem Betrieb steht eine einmalige Abgeltung in Höhe von 20% des sonst dem/r ArbeitnehmerIn zustehenden Überbrückungsgeldes zu
- ☐ Ab 1.1.2020 beträgt die Überbrückungsabgeltung 50% für ArbeitnehmerInnen und 30% für Betriebe, wenn die Alterspension mit 1.1.2020, oder später angetreten wird.

ANTRAGSTELLUNG ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Die Überbrückungsabgeltung kann binnen sechs Monaten nach Antritt der Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension des/der Arbeitnehmers/in beantragt werden. Bei Antragstellung durch den/die ArbeitnehmerIn oder den/die ArbeitgeberIn wird der Anspruch auf Überbrückungsabgeltung auch für den jeweils anderen geprüft. Eine Überbrückungsabgeltung für den/die ArbeitgeberIn wird bei der nächstfolgenden Zuschlagsvorschreibung berücksichtigt.

Kundendienst

Tel DW 5000
Fax DW 95 0 99
Mail kundendienst@buak.at

Betriebsbetreuung

Tel DW 2000
Fax DW 93 0 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Fax DW 93 0 99
Mail buak-bvk@buak.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Wien
Montag, Dienstag, Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und
Burgenland
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg
Montag bis Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

STANDORTE

Wien
1050 Wien
Kliebergasse 1A
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland
7000 Eisenstadt
Wiener Straße 7
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg
5020 Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
Fax DW 92 7 99
Mail ls@buak.at

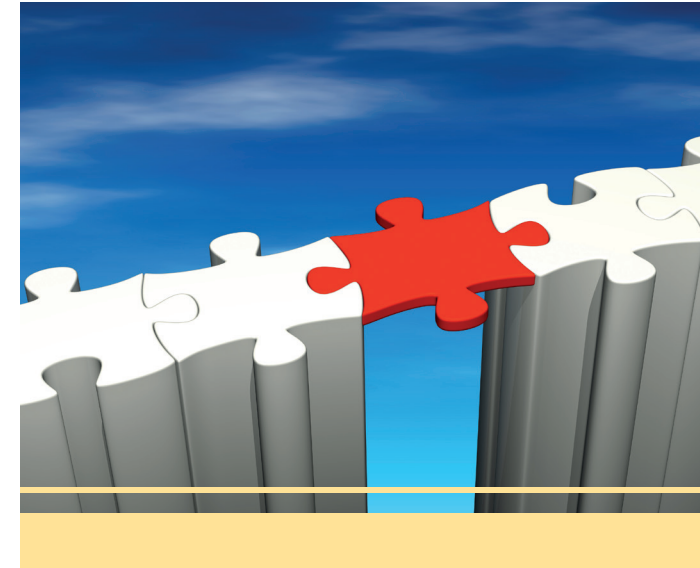
Oberösterreich
4020 Linz
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16
Fax DW 92 3 99
Mail lo@buak.at

Steiermark
8020 Graz
Mohsgasse 10
Fax DW 92 4 99
Mail lst@buak.at

Kärnten
9010 Klagenfurt
Bahnhofstraße 24
Fax DW 92 5 99
Mail lk@buak.at

Tirol
6020 Innsbruck
Südtirolerplatz 14-16
Fax DW 92 8 99
Mail lt@buak.at

Vorarlberg
6900 Bregenz
Kaiserstraße 27
Fax DW 92 9 99
Mail lv@buak.at



SACHBEREICH ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 05.12.2019



Ziel der Regelung zum Überbrückungsgeld ist es, langjährigen BauarbeiterInnen, die nicht bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, in der beschäftigungsfreien Zeit bis dahin ein monatliches Überbrückungsgeld zu bezahlen.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Das Überbrückungsgeld steht jenen ArbeitnehmerInnen zur Verfügung, die

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen,
- im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes einen Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben,
- mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben (siehe Arbeitnehmerinformation) und
- mindestens 30 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 56. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben,
- den Nachweis/Bescheinigung von mindestens 10 Stunden/Einheiten zu mindestens 45 Minuten von Rehabilitations (REHA) Maßnahmen vorlegen.

REHA MASSNAHMEN

Als Maßnahmen gelten Behandlungen, Trainings bzw. Therapien, die körperliche und psychische Beschwerden, die typischerweise im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Bauwirtschaft auftreten können, lindern.

Diese finden sich vor allem in den Bereichen des Bewegungsapparates, des Herz-Kreislaufsystems, der Atemwege, des Gehörs oder aber auch im Bereich von psychische Belastungen.

Der Nachweis folgender Behandlungen, Trainings bzw. Therapien führt zu einer positiven Beurteilung, dass Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation in Anspruch genommen worden sind:

- Physiotherapie
- Rücken- und Wirbelsäulenprogramme
- Medizinische Massage
- Entspannungstraining
- Cardiotraining
- Gesundheitsgymnastik
- Heilbehandlungen
- betriebliche Gesundheitsförderungsmaßnahmen
- sonstige ärztlich verordnete Therapien
- Psychologische oder psychiatrische Behandlung

HÖHE UND DAUER

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes, der sich aus der überwiegenden Einstufung des/der Arbeitnehmers/in in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Bezuges aliquot.

Beispiel für eine/n vollzeitbeschäftigten HilfsarbeiterIn im Bauhauptgewerbe (überwiegender KV-Lohn: € 11,78):

€ 11,78 x 169,5 = € 1.996,70 monatlicher Bruttobetrag

Das Überbrückungsgeld kann maximal für 18 Monate bezogen werden und wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt (keine Sonderzahlungen).



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE

RUHEN DES ÜBERBRÜCKUNGSGELDES

- Das Überbrückungsgeld ruht: in Kalendermonaten, in denen der/die ArbeitnehmerIn in einem Arbeitsverhältnis mit einem buag-pflichtigen Betrieb steht,
- in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt,
- während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung oder Urlaubsabfindung.

Das Überbrückungsgeld endet mit dem Tod bzw. dem Pensionsantritt des/der Bezieher/s/in. Auch bei Schwarzarbeit verliert der/die BezieherIn den Anspruch auf Überbrückungsgeld. In diesem Fall kann die BUAK bereits geleistete Gelder zurückfordern.

ANTRAGSTELLUNG

- 1 Der/die ArbeitnehmerIn stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der BUAK ein. Das Antragsformular kann der/die ArbeitnehmerIn bei der BUAK anfordern, wenn er/sie soweit alle Voraussetzungen erfüllt.
- 2 Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (erst diese Prüfung ist verbindlich!).
- 3 Nach positiver Prüfung wird der monatliche Nettobezug auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein am Ersten des Folgemonats.